

Fédération Internationale des Quilleurs
World Ninepin Bowling Association



G e s c h ä f t s o r d n u n g

DER

WORLD NINEPIN BOWLING ASSOCIATION

Beschlossen vom Präsidium der WNBA
am 25.01.2008 in Hagen (GER)

Venue: World Ninepin Bowling Association e. V.
Office President Ludwig Kocsis:
Huglgasse 13-15/2/2/6, A – 1150 Wien (Austria)

Office Secretary General Gerhard Gruber
Sandrangen 18, D - 91257 Pegnitz (Germany)

Kassel (Germany) RG Kassel VR 2908
Mobil 0043 (0) 676 591 6666
Fax 0043 (0) 1 958 9591
Email president.kocsis@fiqwnba.org
Phone 0049 (0) 9241 808 2856
Fax 0049 (0) 9241 808 2857

Email info.wnba@fiqwnba.org or office.wnba@fiqwnba.org
Banking-account of WNBA
VR Bayreuth/Germany Account-Number 255 130 BLZ =773 900 00
IBAN = DE59 7739 0000 0000 2551 30 BIC = GENODEF18T1
Email secretarygeneral.gruber@fiqwnba.org
Website www.fiqwnba.org



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Geltungsbereich und Zweck	3
2	Die Organe der WNBA	3
3.	Konferenz der WNBA	3
3.1	Verantwortung der Konferenzleitung	3
3.2	Rederecht in der Konferenz	3
3.3	Abstimmungen	4
4	Präsidium der WNBA	4
4.1	Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeiten und Verantwortung	4
5	Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der WNBA	4
5.1	Vorwort	4
5.2	Präsident	4
5.3	Vizepräsident Sport	4
5.4	Vizepräsident Marketing	5
5.5	Generalsekretär	5
5.6	Vom Präsidium beauftragte Personen ohne Mandat in der WNBA	5
5.7	Präsidiumssitzungen	6
6	Schiedskommission	6
7.	Rechnungsprüfungskommission	6
8.	Ausschüsse	7
8.1	Allgemeines	7
8.2	Ständiger Ausschuss „Technische Kommission“	7
8.3	Ständiger Ausschuss „Anti-Doping-Kommission“	7
9.	Wahlen	7
9.1	Allgemeines	7
9.2	Wahlen zur Besetzung der Organe der WNBA	7
10.	Zeichnungsberechtigung für die WNBA	8
11.	Sonstiges	8
12.	Inkrafttreten	8



Einleitung

Die World Ninepin Bowling Association (kurz: WNBA) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der Geschäftsordnung die "männliche Schreibweise", also z. B. der Präsident, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden, verwendet.

1. Geltungsbereich und Zweck

Diese Geschäftsordnung ist für alle Mitglieder und Organe der WNBA verbindlich. In Ergänzung zu den Vorgaben der Satzung der WNBA regelt diese Geschäftsordnung den inneren Geschäftsgang der WNBA.

Entsprechend den Vorgaben der Konferenz 2007 kommt im Innenverhältnis die mit Beschluss vom 24.11.2007 verabschiedete Satzung der WNBA zur Anwendung. Diese Geschäftsordnung wird deshalb auf der Grundlage dieser Satzung erlassen.

2. Die Organe der WNBA

Nach § 12 der Satzung sind Organe der WNBA

- a) die Konferenz (§ 13 Satzung)
- b) das Präsidium (§ 14 Satzung)
- c) die Sektionen (§ 16 Satzung)
- d) die Schiedskommission (§ 19 Satzung)
- d) die Rechnungsprüfungskommission (§ 18 Satzung)

3. Konferenz der WNBA

3.1 Verantwortung der Konferenzleitung

Der Vorsitzende der Konferenz (Präsident der WNBA, der nach dieser Geschäftsordnung beauftragte Vizepräsident oder bei deren Abwesenheit ein aus der Mitte der Konferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählter Vorsitzender) ist für die Einhaltung der Satzung und die Geschäftsordnung einschließlich der Überwachung der ordnungsgemäßen Abstimmungen in der Konferenz verantwortlich.

Der Vorsitzende kann für die Zeit der Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte die Leitung der Konferenz auf ein sachlich zuständiges Präsidiumsmitglied (Beauftragter) oder einen von der Konferenz gewählten Wahlleiter delegieren. Unberührt davon bleibt die Verantwortung des Vorsitzenden für den ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz.

3.2 Rederecht in der Konferenz

Zu jedem Punkt der Tagesordnung und über jeden Antrag ist die Debatte zu eröffnen. Den Redewünschen der Anwesenden in der Konferenz ist in der Reihenfolge der Wortmeldungen nachzukommen. Die Redezeit je Person ist auf 10 Minuten beschränkt. Ohne Worterteilung durch den Vorsitzenden oder seines Beauftragten darf kein Anwesender das Wort ergreifen. In allen Debatten zu gestellten Anträgen gebührt dem Antragsteller das Schlusswort.

Wird von einem Redner das Wort „Zur Geschäftsordnung“ gefordert, ist diesem sofort das Wort zu erteilen. Der Antrag auf „Schluss der Debatte“ ist ein Antrag zur Geschäftsordnung über den sofort abzustimmen ist. Für die Annahme dieses Antrages genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Nach dem angenommenen Antrag haben nur noch der Antragsteller und der Vorsitzende der Konferenz oder sein Beauftragter das Schlusswort.

Eine nachträgliche Berichtigung ist nach „Schluss der Debatte“ in der Reihenfolge der Wortmeldungen zulässig. Diese Wortmeldungen dürfen sich nur auf den zu berichtigenden Gegenstand oder Wortlaut beziehen.

Redner, die nicht zur Sache sprechen, sind vom Vorsitzenden „Zur Sache“ zu ermahnen. Eine zweimalige Ermahnung zieht den Verlust des Wortes nach sich.



3.3 Abstimmungen

In Ergänzung zu § 14 Abs. 3 Satzung sind Zusatz- oder Änderungsanträge zur Sache möglichst während der Debatte zu stellen und darüber im Zusammenhang mit dem Hauptantrag abzustimmen.

Anträge, die durch Beschluss bereits erledigt sind, können nur dann wieder zur Debatte zugelassen werden, wenn nach Begründung des neuen Antrages die Konferenz mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die erneute Behandlung der Sache und damit für diesen Antrag ist.

Wenn vom Präsidium oder von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der ordentlichen Mitglieder verlangt wird, eine geheime Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen, muss dem entsprochen werden. Abstimmungen zu Wahlen siehe § 14 Absatz 4 Satzung.

4. Präsidium der WNBA

4.1 Mitglieder des Präsidiums und ihre Zuständigkeit und Verantwortung

Die Mitglieder des Präsidiums sind abschließend in § 15 Abs. 1 Satzung aufgezählt. Dem Präsidium obliegt die Leitung der WNBA und hat für die Abwicklung der Geschäfte der WNBA zu sorgen. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung, die Geschäftsordnung oder die weiteren Ordnungen der WNBA einem anderen Organ der WNBA oder einem einzelnen Präsidiumsmitglied übertragen sind. Bei dieser Tätigkeit ist das Präsidium und die einzelnen Präsidiumsmitglieder der WNBA an die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse der FIQ sowie der Konferenz der WNBA gebunden.

5. Aufgaben der Präsidiumsmitglieder der WNBA

5.1 Vorwort

Alle Funktionäre der WNBA haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Präsidium der WNBA auszuüben. Neben den in den Statuten und den weiteren Ordnungen aufgeführten Aufgaben sind den Funktionären der WNBA folgende weiteren Aufgaben übertragen.

5.2 Präsident

Die Aufgaben des Präsidenten sind:

- a) Einberufung nebst Vorlage der Konferenz- bzw. Sitzungsunterlagen und Leitung der Konferenzen und der Präsidiumssitzungen als Vorsitzender sowie Umsetzung der Beschlüsse dieser Gremien.
- b) Leitung und Überwachung der Führung der Geschäfte durch das Präsidium und die einzelnen Präsidiumsmitglieder einschließlich der Erstellung und Umsetzung der Geschäftsordnung.
- c) Vertretung der WNBA nach außen und innen bei rechtsgeschäftlichen Verhandlungen und repräsentativen Anlässen. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen im Innenverhältnis für ihre Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Generalsekretärs.
- d) Wahrnehmung der Interessen der WNBA in den Organen der FIQ und ggf. weiterer Gremien in internationalen Verbänden (IOC, IWGA, GAISF usw.) sowie verantwortliche Sachbearbeitung der damit verbundenen Angelegenheiten.
- e) Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit (Repräsentation, Rundfunk, Fernsehen, Internet, Printmedien) einschließlich Website der WNBA..
- f) Erstellung und Vorlage des Entwurfs eines Haushaltsvoranschlages für jeweils zwei Geschäftsjahre (Doppelhaushalt) und des jährlichen Jahresabschlusses in den zuständigen Organen der WNBA.
- g) Erstellung und Umsetzung der Finanz- und Reisekostenordnung.
- h) Abschließende Sachbearbeitung der Ehrungen nach der Ehrenordnung.
- i) Einberufung der Schiedskommission, abschließende Sachbearbeitung der Ergebnisse der Schiedskommission wie der Angelegenheiten nach der Rechts- und Verfahrensordnung
- j) Betreuung des Förderkreis, zusammen mit dem vom Präsidium Beauftragten für den Förderkreis.

5.3 Vizepräsident Sport

Dem Vizepräsidenten Sport sind folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall und Wahrnehmung von dessen Aufgaben.
- b) Koordinierung und Fortentwicklung der sportlichen Interessen einschließlich Lehrwesen und der Interessen im Schiedsrichterwesen der WNBA mit den Interessen der Sektionen und der Mitgliedsverbände.



- c) Ausarbeitung und Einbringung von Änderungsvorschlägen für die Sportordnung und Schiedsrichterordnung der WNBA.
- d) Ausarbeitung der sportlichen Daten für die Ausschreibungen der von der WNBA sektionsübergreifend zu veranstaltenden internationalen Wettbewerbe.
- e) Leitung der Technischen Kommission der WNBA einschließlich aller Angelegenheiten der Technischen Einrichtungen in Kegelsportanlagen (Fortschreibung der Technischen Bestimmungen, Zulassung von technischen Einrichtungen, Überwachung der Umsetzung der Technischen Bestimmungen in der WNBA einschließlich der Sektionen sowie in den Mitgliedsverbänden).
- f) Wahrnehmung der vom Präsidium oder vom Präsidenten im Einzelfall übertragenen präsidialen Aufgaben.

5.4 Vizepräsident Marketing

Der Vizepräsident Marketing hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Vertretung des Präsidenten im Verhinderungsfall und Wahrnehmung dessen Aufgaben, wenn auch der Vizepräsident Sport verhindert ist.
- b) Sondieren, Aktivieren und Gewinnen von neuen Mitgliedsverbänden für NINEPIN BOWLING.
- b) Ausarbeitung von Vorschlägen zur kommerziellen Vermarktung von NINEPIN BOWLING an das Präsidium.
- b) Gewinnung von Sponsoren und Pflege der Kontakte mit den Sponsoren in Absprache mit dem Präsidenten.

5.5 Generalsekretär

Der Generalsekretär ist zuständig für die

- a) Vorbereitung der Konferenzen und Sitzungen der Organe der WNBA sowie der ggf. hierfür erforderlichen Konferenz- und Sitzungsunterlagen im Auftrag des Präsidenten.
- b) Erstellung und Versand der Protokolle über die Konferenzen, die Präsidiumssitzungen und weitere Tagungen.
- c) Vorbereitung der Ausschusssitzungen (Technische Kommission, Anti-Doping-Kommission und ggf. weitere gebildete Ausschüsse) im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschussvorsitzenden sowie Erstellung und Versand der Protokolle.
- d) Fortschreibung und Veröffentlichung der rechtlichen Grundlagen der WNBA (Satzung, Ordnungen usw.).
- e) Bekanntmachung und Veröffentlichung der Beschlüssen der WNBA-Organe gegenüber den Mitgliedsverbänden und sonstigen betroffenen Kegelsportinteressierten.
- f) Erstellung des Roh-Entwurfs des Haushaltsvoranschlags für zwei Jahre (Doppelhaushalt).
- g) Führung des Rechnungswesens, Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie Abwicklung der Kassen- und Bankgeschäfte.
- h) Einforderung und Anmahnung der fälligen Beiträgen, Gebühren und sonstigen Zahlungen an die WNBA einschließlich des übernommenen Beitragseinzugs für die FIQ und ggf. Sektionen;
- i) Erteilung aller Aufträge an Dritte für Beschaffungen einschließlich Flug-, Bahn- und Hotelbuchungen sowie Abrechnung der Aufträge.
- j) Erstellung und Versand der Ausschreibungen über die Wettbewerbe der WNBA in Abstimmung mit dem zuständigen Vizepräsidenten.
- k) Führung, den weiteren Aufbau und die Fortentwicklung der Datenbank der WNBA.
- l) Verwaltung, Pflege und Fortschreibung der Website der WNBA.
- m) Archivierung aller Geschäfts- und weiterer Unterlagen der WNBA.
- n) Beauftragter für Doping in der WNBA und Leiter der Anti-Doping-Kommission der WNBA (verbunden damit die Umsetzung aller Dopingvorgaben durch die WADA).

5.6 Vom Präsidium beauftragte Personen ohne Mandat in der WNBA

Personen, die nicht dem Präsidium der WNBA angehören, aber von diesem mit speziellen Aufgaben beauftragt werden, sind dem Präsidium unterstellt und bei ihrer Tätigkeit diesen voll verantwortlich. Gegenüber diesen Personen ist jeweils das fachlich zuständige Präsidiumsmitglied oder der Generalsekretär weisungsbefugt.



Die beauftragten Personen sind nur für die ihnen ausdrücklich übertragenen Aufgaben zuständig. Ihr Status als Funktionär endet, wenn die ihnen übertragenen Aufgaben erledigt sind oder wenn sie vom Präsidium von diesen Aufgaben entbunden werden.

5.7 Präsidiumssitzungen

Die Sitzungen des Präsidiums der WNBA werden bei Bedarf oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Präsidiums verlangen vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom für die Vertretung berufenen Vizepräsidenten einberufen. Gleichzeitig mit der Einberufung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Den Ehrenvorsitzenden der WNBA sind die Einladungen zu den Präsidiumssitzungen mit Tagesordnung zuzuleiten. Die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen steht den Ehrenvorsitzenden frei. Durch eine Teilnahme entstehende Kosten (z. B. Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) werden von der WNBA nur dann übernommen, wenn die Teilnahme vom Präsidenten ausdrücklich erbeten wurde.

Die Präsidiumssitzung wird vom Präsidenten geleitet, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten. Letzteres ergibt sich aus der Vertretungsberechtigung nach den Ziffern 5.3 und 5.4.

Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen, welches an die Mitglieder des Präsidiums, an die Rechnungsprüfer sowie an die FIQ zu verteilen ist.

6. Schiedskommission

Wenn aus dem Verbandsverhältnis zwischen WNBA und einem seiner Mitgliedsverbände oder zwischen den Mitgliedsverbänden untereinander resultierende Streitigkeiten nicht anders beigelegt werden können, ist die Schiedskommission der WNBA anzurufen. Das Vorbringen des zur Schlichtung anstehenden Sachverhalts ist dem Präsidenten der WNBA über das Office der WNBA in fünffacher Ausfertigung zu richten. Bis einschließlich der Wahl des Vorsitzenden kann der Vorgang brieflich durchgeführt werden.

Nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser innerhalb von sechs Wochen die Schiedskommission zu einer Sitzung einzuberufen, bei der dann der Streitfall zu verhandeln und ein Schiedsspruch zu erlassen ist.

Die Verfahren vor der Schiedskommission sind gebührenfrei.

Die Kosten der Streitparteien sind von diesen zu tragen, es sei denn, die Schiedskommission verteilt diese ganz oder teilweise anderweitig. Die tatsächlich anfallenden Kosten für die Mitglieder der Schiedskommission, der Streitparteien bei anderweitiger Verteilung sowie der WNBA sind von der unterlegenen Streitpartei zu tragen. Abweichend davon kann die Schiedskommission auch die Übernahme dieser Kosten ganz oder teilweise anderweitig verteilen. Die Vorsitzende teilt im Falle einer anderweitigen Verteilung dies dem Office der WNBA mit.

Die gesamten Streitkosten werden entsprechend den Vorgaben der Schiedskommission den Streitparteien vom Office der WNBA in Rechnung gestellt. Für die Berechnung von Reisekosten gilt die Finanz- und Reisekostenordnung der WNBA.

Bei Nichtzahlung der Kosten durch eine Streitpartei erlöschen die Rechte des betreffenden Mitgliedsverbandes solange bis die Zahlung erfolgt ist (§ 10 Absatz 3 Satzung).

7. Rechnungsprüfungskommission

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist direkt der Konferenz verantwortlich. Die Aufgaben der Rechnungsprüfung ergeben sich aus § 18 Satzung. Näheres ist noch in der Finanz- und Reisekostenordnung der WNBA zu regeln.



Die Rechnungsprüfer können vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden. Sie haben im Präsidium kein Stimmrecht.

8. Ausschüsse

8.1 Allgemeines

Die Ausschüsse sind dem Präsidium direkt unterstellt und für die Bearbeitung des ihnen zugewiesenen Sachgebiets zuständig. Die von Ihnen erarbeiteten Ergebnisse müssen dem Präsidium zur weiteren Behandlung vorgelegt bzw., soweit dem Vorsitzenden Handlungsvollmacht erteilt ist, über Entscheidungen informiert werden.

Nicht ständige Ausschüsse können bei Bedarf jederzeit von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt oder aufgelöst werden. Mit der Einsetzung eines nicht ständigen Ausschusses muss das den Ausschuss einsetzende Organ der WNBA das Arbeitsgebiet, die Finanzierung, den Kostenträger und die Person des Vorsitzenden festlegen.

Die weiteren Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Ausschüsse werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Konferenz oder vom Präsidium eingesetzt.

8.2 Ständiger Ausschuss „Technische Kommission“

Die Technische Kommission ist für die Fortentwicklung, das Testen und die Zulassung der für die Ausübung des Ninepin Kegelsports erforderlichen technischen Anlagen und Geräte sowie für die Fortschreibung der Technischen Bestimmungen zuständig; Den Vorsitz führt der Vizepräsident Sport. Die Technische Kommission tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Vorsitzenden der Kommission zusammen. Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretär.

Der gesamte im Zusammenhang mit dem Ausschuss oder/und mit den Technischen Bestimmungen und der Zulassungsordnung stehende Schriftverkehr ist über das Office der WNBA abzuwickeln.

8.3 Ständiger Ausschuss „Anti-Doping-Kommission“

Die Anti-Doping-Kommission ist für die Fortschreibung und Prüfung der Einhaltung des WNBA-Codes zuständig. Den Vorsitz führt der vom Präsidium Beauftragte für Doping. Die Anti-Doping-Kommission tritt bei Bedarf nach Einberufung durch den Vorsitzenden der Kommission zusammen. Die Protokollführung obliegt dem Generalsekretär..

Der gesamte im Zusammenhang mit dem Ausschuss oder/und mit den WNBA-Code und den Vollzugsvorschriften stehende Schriftverkehr ist über das Office der WNBA abzuwickeln.

9. Wahlen

9.1 Allgemeines

Die Bestimmungen für die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind im § 14 Satzung verankert.

Bei der Wahl eines Ausschussvorsitzenden und bei der Einsetzung von Ausschussmitgliedern ist sinngemäß zu verfahren.

9.2 Wahlen bzw. Bestätigungen zur Besetzung der Organe der WNBA

a) Allgemeines

Die Konferenz bestimmt mit Aufruf der Tagesordnungspunkte „Neuwahlen“ und/oder „Bestätigung“ durch den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Wahlleiter und zwei Beisitzer als Helfer des Wahlleiters. Der Wahlleiter übernimmt anschließend für die Dauer dieser Tagesordnungspunkte den Vorsitz in der Konferenz. Die Fortführung der Konferenz nach diesen Tagesordnungspunkten übernimmt der dann im Amt befindliche Präsident.



b) Wahl der Präsidiumsmitglieder

Die Funktionäre für die Ämter im Präsidium sind einzeln zu wählen. Vor der Wahl des einzelnen Funktionärs gibt der Wahlleiter die vorhandenen Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Nach der Wahl des jeweiligen Funktionärs gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert den gewählten Funktionär auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

c) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Wahlleiter gibt die vorliegenden Wahlvorschläge bekannt und fragt nach weiteren Kandidaten. Alle Kandidaten werden gleichzeitig im Blockverfahren zur Wahl aufgerufen. Auf dem Stimmzettel können dann bis zu drei Kandidaten gewählt werden. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Rechnungsprüfer gewählt. Der von der Stimmenanzahl her nächstfolgende Kandidat ist der Ersatzmann. Nach der Wahl gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Wahl bekannt und fordert die gewählten Funktionäre auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

Sofern nur eine Nachwahl zur Besetzung durch einen oder zwei Rechnungsprüfer (Ersatzmann) gegeben ist, reduzieren sich die auf dem Stimmzettel abzugebende Höchstzahl an Namen auf nur zwei.

d) Bestätigung von Funktionären

Der Wahlleiter stellt den für das Amt im Präsidium vorgesehenen Kandidaten vor und verweist auf die in der Sektion vorgenommene Wahl unter Angabe des Wahlergebnisses. Nach erfolgter Bestätigung des jeweiligen Funktionärs fordert der Wahlleiter den bestätigten Funktionär auf, sich zur Annahme des Amtes zustimmend oder ablehnend zu äußern.

10. Zeichnungsberechtigung für die WNBA

- a) Verpflichtende Urkunden und Schriftstücke der WNBA sind ausschließlich vom Präsidenten und vom Generalsekretär zu unterzeichnen. Für anderweitig unterzeichnete und im Außenverhältnis rechts-wirksam gewordene Vereinbarungen haften die Unterzeichner gegenüber der WNBA persönlich.

Der Generalsekretär wird ermächtigt, im Rahmen der Verwaltungsgeschäfte Verpflichtungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 500 EURO in alleiniger Zuständigkeit einzugehen.

- b) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der Vizepräsident nach Ziffer 5.3 bzw. ggf. nach Ziffer 5.4.
- c) Für allgemeine Schriftstücke des laufenden Geschäftsverkehrs und ohne Eingehen einer Verpflichtung der WNBA ist das jeweils zuständige Präsidiumsmitglied und der Generalsekretär eigenständig und allein zeichnungsberechtigt.

11. Sonstiges

- a) Der gesamte Schriftverkehr der WNBA und seiner Vertreter (Präsidiumsmitglieder, berufene Funktionäre, etc.) ist entweder über das Office der WNBA zu leiten oder dem Office der WNBA jeweils ein Abdruck des Schriftverkehrs zuzuleiten. Dies bedeutet, dass nicht über das Office der WNBA eingegangene Briefe, Mails usw. an den vorgenannten Personenkreis ebenfalls in Kopie dem Office der WNBA zuzuleiten sind. Damit soll die Dokumentation und Archivierung sämtlicher Sachverhalte im Office der WNBA sichergestellt werden.
- b) Mitteilungen und Beschlüsse des Präsidiums, die alle Mitglieder der WNBA betreffen und nicht in einer Ausschreibung zu einem Wettbewerb veröffentlicht werden, sind allen Mitgliedsverbänden bekannt zu geben. Sofern die Mitteilungen und Beschlüsse auf der Website der WNBA eingestellt werden, genügt der Hinweis der Veröffentlichung an alle Mitgliedsverbände.



- b) Die Erstellung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium der WNBA. Änderungen müssen vom Präsidium beschlossen und den Mitgliedern der WNBA nach Buchstabe b) zur Kenntnis gebracht werden.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 27.01.2008 in Kraft; einen Tag nach der für die Beschlussfassung maßgeblichen Präsidiumssitzung (25./26.01.2008). Alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.